

Jugendordnung des Bürger-Schützen-Vereins Dinslaken 1461 e.V.

Inhaltsverzeichnis

JUGENDORDNUNG	1
§ 1 PRÄAMBEL	2
§ 2 VEREINSJUGENDORGANE	2
§ 3 VEREINSJUGENDVERSAMMLUNG	2
§ 4 VEREINSJUGENDLEITUNG	3
§ 5 VEREINSJUGENDSPRECHER	3
§ 6 INKRAFTTRETEN.....	3

Für Jugendliche und alle Mitglieder des Vereins bis zum Übergang in die Damen-/Schützenklasse gilt folgende Jugendordnung:

§ 1 Präambel

1. Alle Mitglieder des Vereins bis zum Alterswechsel in die Damen- bzw. Schützenklasse gehören zur Vereinsjugendabteilung. Die Vereinsjugendabteilung hat folgende Aufgaben:
 - a. Förderung und Ausübung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit des Vereins,
 - b. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinsgruppen

§ 2 Vereinsjugendorgane

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) die Vereinsjugendleitung
- c) die Vereinsjugendsprecher

§ 3 Vereinsjugendversammlung

1. Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugendabteilung.
2. Jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins findet die ordentliche Vereinsjugendversammlung statt. Die Einberufung durch die Vereinsjugendleitung erfolgt zwei Wochen vorher durch Aushang im Verein. Die Versammlung leitet der 1. Vereinsjugendleiter bzw. sein Vertreter.
3. Jedes Mitglied der Vereinsjugend kann bis eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich bei der Vereinsjugendleitung einreichen.
4. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) die Vereinsjugendleitung beschließt,
 - b) die Mehrheit der Vereinsjugendmitglieder unter Vorlage der gewünschten Tagesordnungspunkte bei der Vereinsjugendleitung beantragt.
5. Die Vereinsjugendleitung erstattet der Vereinsjugendversammlung den Tätigkeitsbericht, außerdem werden die anfallenden Aufgaben besprochen, die Richtlinien hierfür festgelegt und über vorliegende Anträge Beschlüsse gefasst.
6. Über jede Vereinsjugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vereinsjugendleiter zu unterzeichnen ist.
7. Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Vereinsjugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nur zur ordentlichen Vereinsjugendversammlung mit einer Frist von vier Wochen an die

Vereinsjugendleitung gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Jugendordnung ist unzulässig.

§ 4 Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus
dem 1. Vereinsjugendleiter
dem 2. Vereinsjugendleiter
2. Die - notfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung - von der Vereinsjugendversammlung zu wählenden Vereinsjugendleiter, werden für jeweils zwei Jahre im jährlichen Wechsel gewählt und sind für die Zeit ihrer Wahlperiode ordentliche Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vereinsjugendleiter sind für die Beschlüsse der Vereinsjugend dem Vorstand verantwortlich.

Sie haben Mitspracherecht über die Verwendung der, dem Verein von der öffentlichen Hand für die Jugendarbeit, zufließenden Gelder. Bei Stimmgleichheit im Gesamtvorstand entscheidet in Angelegenheiten der Vereinsjugendabteilung die Stimme des 1. Vereinsjugendleiters.

§ 5 Vereinsjugendsprecher

1. Die Vereinsjugendmitglieder wählen auf ihrer ordentlichen Vereinsjugendversammlung zwei Vereinsjugendsprecher für jeweils ein Jahr.
2. Die Vereinsjugendsprecher haben die Aufgabe, zwischen den jugendlichen Mitgliedern des Vereins und den Vereinsjugendleitern Verbindung zu schaffen, damit diese über die Bedürfnisse oder Probleme der Jugendlichen laufend informiert sind.
3. Als wichtiges Vereinsjugendorgan sollen die Vereinsjugendsprecher darüber hinaus Aufgaben zur Unterstützung der Vereinsjugendleiter wahrnehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 09.01.2022 beschlossen und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2022 des Vereins in Kraft.